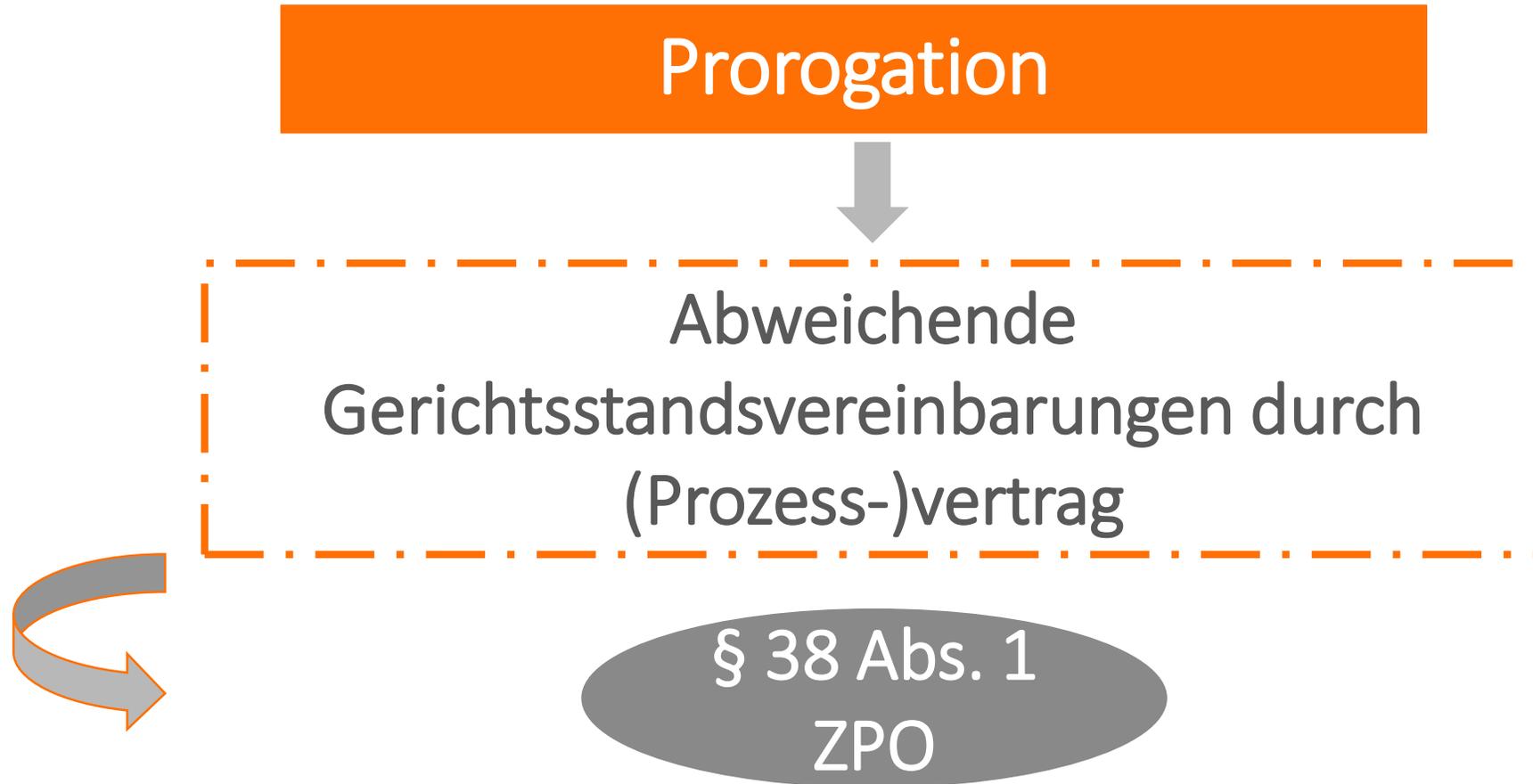

ZR Webinar – Prüfungsvorbereitung ZR

Tomasz Kleb

Prorogation

 Begrifflichkeit





▶ Arten der Prorogation

§ 38 ZPO

§ 38 Abs. 1
ZPO

§ 38 Abs. 2,
3 ZPO

Unter Kaufleuten

Unter Nichtkaufleuten

Voraussetzungen, §§ 38, 40 ZPO

Die Gerichtsstände der ZPO dienen insbesondere dem Schutz des Beklagten

Strenge Voraussetzungen

▪ Insb. Kaufmannseigenschaft

▪ Steht alles im Gesetz

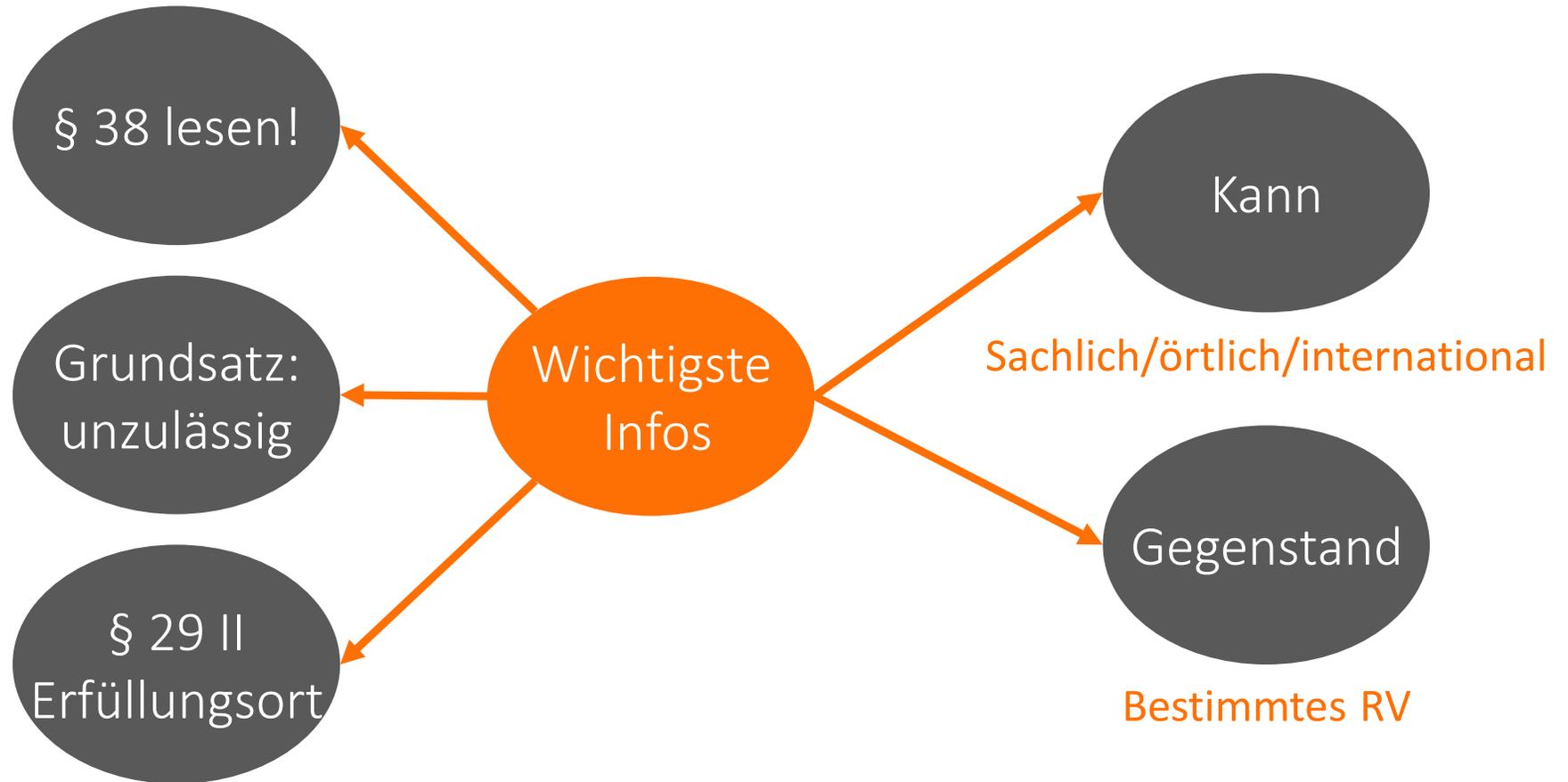
§ 38 Abs. 1
ZPO

Grenzen

▪ §§ 38 Abs. 3 und 40
Abs. 1, 2 ZPO

§ 38 Abs. 2,
3 ZPO

▶ Lösung



Falsch verklagt

Sachverhalt

Die Beklagte (B) mit Sitz in Bonn begehrt von der in Washington D.C. ansässigen Klägerin (K) mit ihrer allein noch verfahrensgegenständlichen Widerklage Schadensersatz wegen der Verletzung einer Gerichtsstandvereinbarung durch Anrufung eines US-amerikanischen Gerichts in einem Vorprozess.

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen. Am 11. Dezember 2003 schlossen K und B einen Vertrag, in dem sie sich wechselseitig verpflichteten den Datenverkehr der jeweils anderen Partei in ihrem Netzwerk an die darüber angeschlossenen Kunden weiter zu transportieren.



 Sachverhalt

§ 14 Abs. 3 des Vertrags bestimmt:

"This Agreement shall be subject to the law of the Federal Republic of Germany. Bonn shall be the place of jurisdiction."

Nachdem K in den ersten Vertragsjahren ein größeres Datenvolumen in das Netz der B einspeiste als umgekehrt, kam es zu Verhandlungen über die kostenlose Aufstockung von Übertragungskapazitäten zu Gunsten der K. Diese blieben erfolglos.



Sachverhalt

Im Jahr 2016 erhob K Klage gegen B vor einem Bundesgericht in den USA (im Folgenden: District Court), mit der sie die Einräumung zusätzlicher Kapazitäten begehrte, ohne sich ausdrücklich auf den Vertrag zu berufen.

B verwahrte sich unter anderem gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und berief sich dabei auf die Gerichtsstandvereinbarung. Vorsorglich nahm sie auch zur Sache Stellung.

Der District Court wies die Klage wegen fehlender Zuständigkeit ab. Eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten 196.000 US-Dollar ordnete das Gericht nicht an.



Sachverhalt

K erhob sodann Klage vor dem zuständigen Gericht in Bonn, B erhob Widerklage gerichtet auf Zahlung der Anwaltsgebühren i.H.v. 196.000€.

Hat B einen Anspruch gegen K auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten gegen K?

Bearbeitervermerk: Die Zulässigkeit der Widerklage ist zu unterstellen. Der Fall ist nach deutschem Recht zu lösen. Die Vereinbarkeit der Vereinbarung mit Europarecht ist anzunehmen. Es ist von einer vereinbarten ausschließlichen Zuständigkeit auszugehen.



Lösung

Ansprüche B gegen K?

I. Zul. WK (+)

→ Insb. keine entgegenstehende
Rechtskraft (Prozessurteil)

II. Begr. WK?

1. §§ 280 I, i.V.m. § 14 III des Vertrags

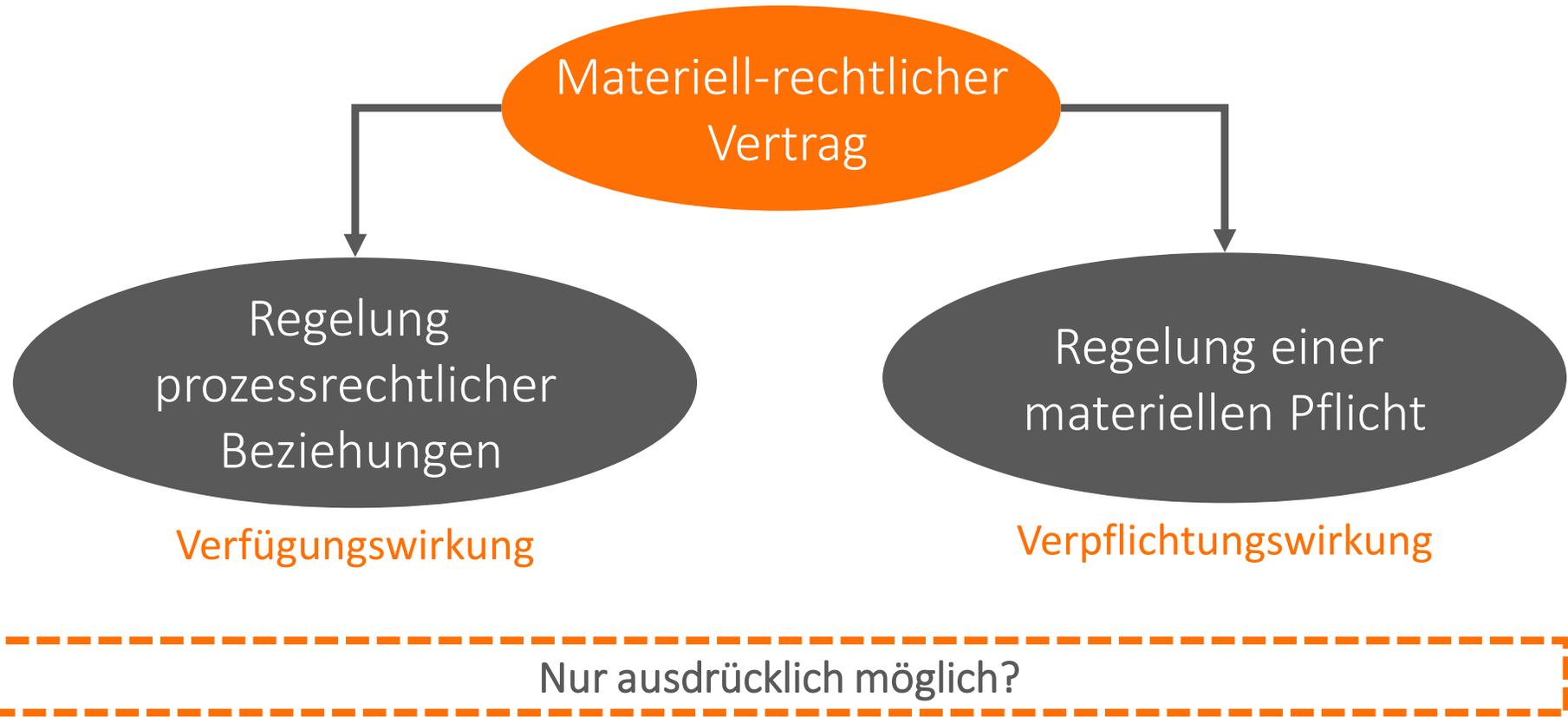
a. Schuldverhältnis (+)

b.  Pflicht?



Lösung

Exkurs:
Vergleich



Lösung

Ansprüche B gegen K?

I. Zul. WK (+)

→ Insb. keine entgegenstehende Rechtskraft (Prozessurteil)

II. Begr. WK?

1. §§ 280 I, i.V.m. § 14 III des Vertrags

a. Schuldverhältnis (+)

b. **P** Pflicht (+)

→ Auslegung

c. Verletzung (+)

d. Vertretenmüssen

→ §§ 280 I 2, 278

e. Schaden/ Ersatzfähigkeit (+)

1. Wortlaut

2. Äußere Umstände

→ Rechts- und Gerichtsstandsvereinbarung zeigt Planungsanliegen

→ Prozesskosten

→ International agierende Unternehmen

→ Kein „forum shopping“

→ Bloß proz. Regelung nicht wirksam

2. Anspruch aus § 280 I (+)

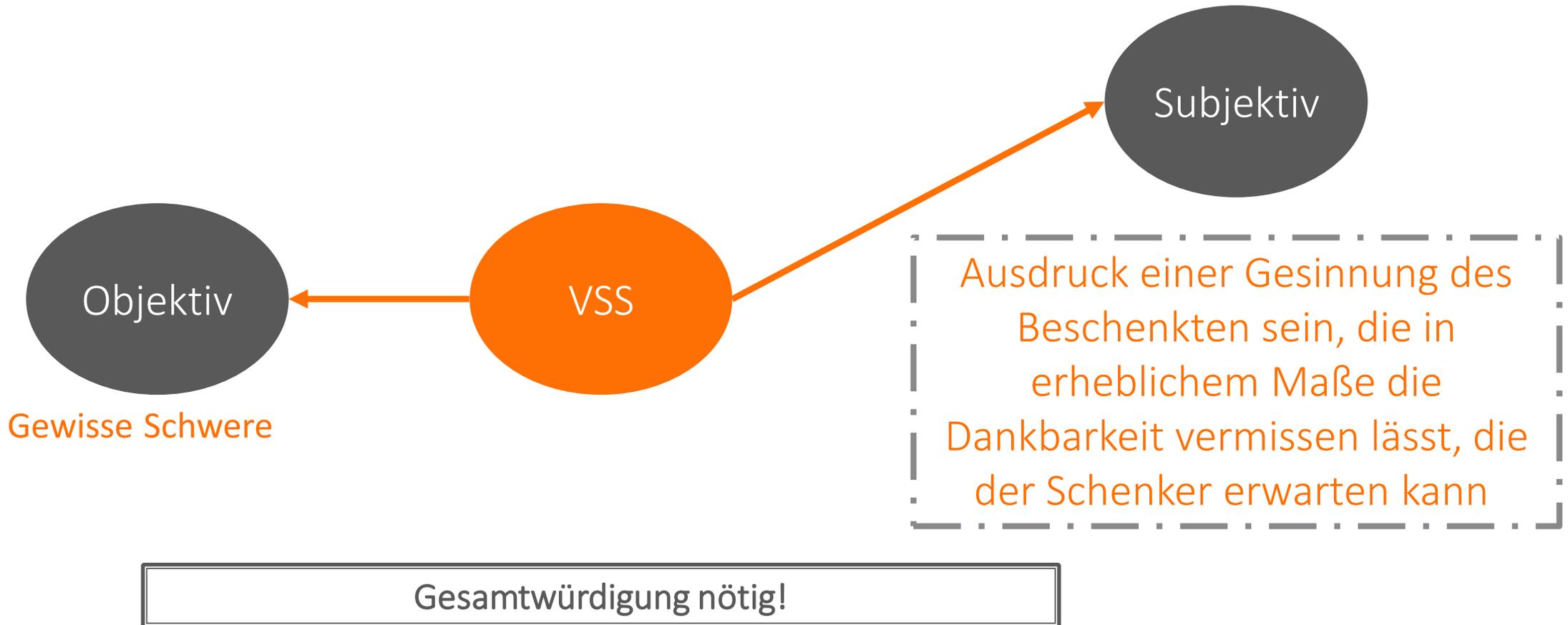
BGH Urteil vom 17. Oktober 2019 – III ZR 42/19 (BGH NJW 2020, 399 und Besprechung in JuS 2020, 363)

- a) Die Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstands kann eine Verpflichtung begründen Klagen nur an diesem Gerichtsstand zu erheben.
- b) Verletzt eine Vertragspartei schuldhaft diese Verpflichtung durch die Klage vor einem US-amerikanischen Gericht, das die Klage wegen fehlender Zuständigkeit abweist und entsprechend US-amerikanischem Prozessrecht ("American rule of costs") eine Kostenerstattung nicht anordnet, ist sie gemäß § 280 Abs. 1 BGB verpflichtet, der anderen Partei die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung zu ersetzen.

Anforderungen an einen Schenkungswiderruf

BGH ZEV 2020, 304

Voraussetzungen



 Subjektive VSS

Die Prüfung der subjektiven Seite setzt dabei in Fällen wie im Streitfall insbesondere auch eine Auseinandersetzung mit den **emotionalen Aspekten** des dem **Widerruf zugrunde liegenden Geschehens** voraus. Hierfür kann auch von Bedeutung sein, ob der Beschenkte im **Affekt** gehandelt hat oder ob sich sein Verhalten als **geplantes, wiederholt auftretendes, von einer grundlegenden Antipathie geprägtes Vorgehen darstellt**. Anhaltspunkte für ein im Wesentlichen affektbedingtes Handeln können sich aus dem unmittelbar **vorangegangenen Verhalten** des Schenkers ergeben.

Schadenersatz wegen Verletzungen des APR

Sachverhalt

Mieter wird im Zusammenhang mit Streitigkeiten
Mit dem Vermieter wie folgt beleidigt:

*„Du bist doch ein kleiner Schmarotzer, einfach asozialer
Abschaum, du kleiner Bastard bekommst von mir gar nichts.
Was für ein feiger Pisser muss man sein, um sich hinter
irgendwelchen Paragrafen zu verstecken.“*

Der Mieter erstattet sodann Anzeige wird jedoch auf den
Privatklageweg verwiesen und sieht von weiterer Verfolgung
ab.

Mieter M fragt sich sodann, ob er Geldersatz wegen der
Beleidigungen verlangen kann.



Lösung

Ansprüche M gegen V?

1. § 823 I i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG

1. Rechtsgut

→ Benannt (-)

→ Sonstiges Recht?

→ Rahmenrecht APR

2. Verletzungshandlung (+)

3. Haftungsbegr. Kausalität (+)

4. Rechtswidrigkeit

→ Keine Indikation

→ Hier dennoch unproblematisch (+)

5. Verschulden (+)

6. **P** Ersatzfähigkeit?

Kann bestehen!

Ersatzfähigkeit Art 2 I, 1 I GG zu entnehmen

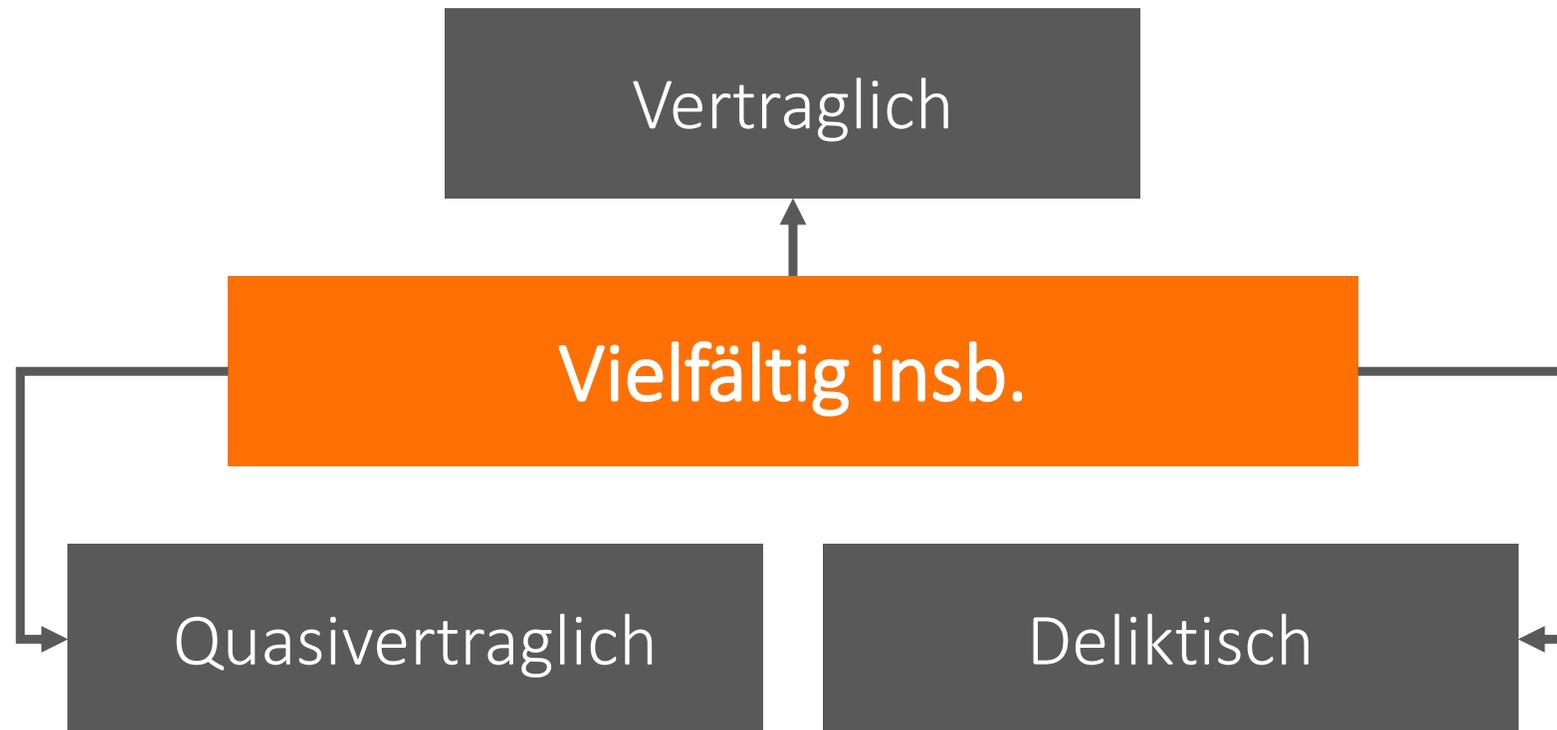
Schwerwiegender Eingriff nötig

Keine anderweitige (ausreichende)
Kompensation

Bloß sanktionslose erhebliche Verletzung des
APR soll erfasst sein

Das Gefälligkeitsverhältnis

Berührungspunkte



Abgrenzung



§§ 133, 157

Auslegung

Wirtschaftliche
Bedeutung

Rechtliche
Bedeutung

Interesse an
Leistung

Besondere
Gefahren

Perspektive des Begünstigten

Umfassende
Einzelfallbetrachtung

Perspektive des Leistenden

Besondere
Kompetenz

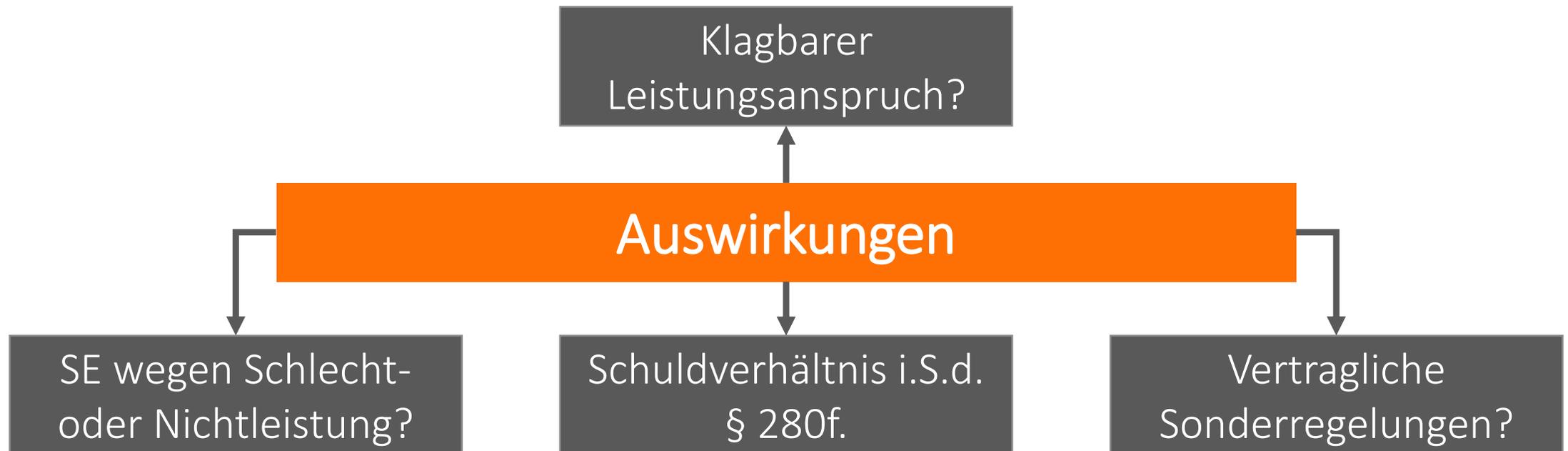
Eigenes
Interesse?

Besondere
Aufwendungen

Bloße innere
Verbundenheit?

Bloße Unentgeltlichkeit o. Fremdnützigkeit reicht nicht

Relevanz für die Prüfung



▶ Gefälligkeitsverhältnisse und die c.i.c.

§ 311 II Nr. 3 überhaupt anwendbar?

Gefälligkeit mit
rechtsgeschäftsähnlichem Charakter?

Eher (-)

Keine geschäftlichen
Verhältnisse

Keine Vor**VERTRAGLICHE**
Haftung

Haftungsbedürfnis ist im
RB-Willen zu beachten

Gefälligkeitsverhältnisse und die GoA

Überhaupt anwendbar?

Grundsatz: GoA darf andere
Regelungsregime nicht umgehen!!

Typische Fälle

Selbstaufopferung im
Straßenverkehr

Fehlender
Rechtsbindungswille

Originär öffentlich
rechtliche Tätigkeit